

Datum: 23.08.17  
Telefon: 0 233-  
Telefax: 0 233-

Anlage B

**Personal- und  
Organisationsreferat**  
Organisation  
POR-P3.21

Stellungnahme zur Beschlussvorlage „Umsetzung des zum 01.07.2017 in Kraft getretenen Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) in der Landeshauptstadt München; Darstellung der Personalbedarfe und Bedarfe für Sachmittel“ (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 09018)

Kreisverwaltungsausschuss am 26.09.2017  
Vollversammlung am 23.11.2017

### An das Kreisverwaltungsreferat

Die im Betreff genannte Sitzungsvorlage wurde dem Personal- und Organisationsreferat mit E-Mail vom 03.08.2017 zur Stellungnahme bis 22.08.2017 zugeleitet.

Bezüglich der geltend gemachten Personalbedarfe handelt es sich um einen Empfehlungsbeschluss.

#### **1. Aufgabe**

Zum 01.07.2017 trat das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft. Übergeordnetes Ziel des ProstSchG ist der Schutz und die Stärkung der Rechtsstellung der in der Prostitution tätigen Personen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz der in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) am 07.07.2016 beschlossen. Das Gesetz hat am 23.09.2016 den Deutschen Bundesrat passiert und ist zum 01.07.2017 in Kraft getreten.

Die Festlegung der länderspezifischen Zuständigkeit für Bayern und somit die Übertragung der Aufgabe auf Kreisverwaltungsbehörden und Große Kreisstädte erfolgte erst durch Erlass der Verordnung zur Festlegung von prostitutionsrechtlichen Vorschriften vom 20.06.2017, verkündet am 30.06.2017. Die endgültige Festlegung der Zuständigkeit durch den Gesetz- und Verordnungsgeber erfolgte also einen Tag vor Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes.

Kernpunkte des neuen Gesetzes sind zum einen die Anmeldepflicht für in der Prostitution tätige Personen sowie zum anderen die Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe. Zusätzlich enthält das Gesetz Regelungen betreffend der Einführung einer Kondompflicht, der Einführung von Überwachungsbefugnissen, Kontroll- und Betretungsrechten der zuständigen Behörden sowie von Bußgeldvorschriften und Festlegungen zur Stärkung des Zugangs von Prostituierten zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten. Daher ist die Anmeldepflicht für Prostituierte mit einem vertraulichen Informations- und Beratungsgespräch zu verbinden. Bezüglich einer detaillierten Aufgabenbeschreibung wird auf den Beschlussvortrag verwiesen.

Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe.

## 2. Geltend gemachter Kapazitätsmehrbedarf

### Stellenschaffungen

Im **Kreisverwaltungsreferat**: 18,8 VZÄ der Fachrichtung Verwaltungsdienst (3. QE) befristet für 3 Jahre ab Stellenbesetzung sowie 2,0 VZÄ der Fachrichtung Verwaltungsdienst (3. QE) unbefristet.

Im **Sozialreferat**: 0,5 VZÄ der Fachrichtung Sozialdienst (3. QE) befristet für 3 Jahre ab Stellenbesetzung.

In der **Stadtkämmerei**: 1,0 VZÄ der Fachrichtung Verwaltungsdienst (3. QE) befristet für 3 Jahre ab Stellenbesetzung.

## 3. Beurteilung des Kapazitätsmehrbedarfs

### Ergebnis

Zu den in der Sitzungsvorlage dargestellten Kapazitätsmehrbedarfen wird wie folgt Stellung genommen:

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt **vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung** der künftig geltend gemachten Stellenkapazitäten der Beschlussvorlage zu, mit der Maßgabe, dass **alle** geltend gemachten Stellenkapazitäten, also auch die beiden vom KVR als unbefristet beantragten 2,0 VZÄ befristet für die Dauer von 3 Jahren eingerichtet werden und deren endgültiger Bedarf im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Evaluierung des Gesamtstellenbedarfs festgestellt wird.

Darüber hinaus wird gebeten, den Beschlussantrag um eine Ziffer (25 neu – die anderen Ziffern verschieben sich damit nach hinten) zu ergänzen: „Die Stadtkämmerei wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat den endgültigen Stellenbedarf der befristet eingerichteten Stelle auf Basis einer Stellenbemessung gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung nachzuweisen.“

### Begründung

**Kreisverwaltungsreferat**: Den geltend gemachten Personalbedarfen liegt eine methodische Bedarfsberechnung zugrunde. Bei der Bedarfsermittlung wurde jedoch bei den Fallzahlen und mittleren Bearbeitungszeiten überwiegend mit Annahmen gearbeitet, die einer nachträglichen Verifizierung durch erhobene Echtzahlen bedürfen. Der festgestellte Bedarf kann insoweit hinsichtlich der Höhe vom Personal- und Organisationsreferat nicht bestätigt werden. Da die beantragte Kapazitätsausweitung jedoch dem Grunde nach plausibel dargestellt wurde und eine Befristung der Kapazitäten sowie eine Evaluierung des geltend gemachten Bedarfes bereits in der Beschlussvorlage vorgesehen ist, kann dem Personalbedarf dennoch zugestimmt werden.

**Sozialreferat**: Dem geltend gemachten Personalbedarf für die beim Stadtjugendamt, Abteilung Kinder, Jugend und Familie angesiedelte Fachsteuerung liegt keine methodische Stellenbe-

messung zugrunde. Eine Plausibilisierung des Bedarfs der Höhe nach ist dem Personal- und Organisationsreferat nicht möglich. Mit Blick auf die Argumentation im Beschlussvortrag unter Ziffer 3.2 auf Seite 22 ist lediglich die Kapazitätsausweitung dem Grunde nach nachzuvollziehen. In der Beschlussvorlage ist bereits eine Befristung der Stellenkapazität vorgesehen. Der Bedarf ist zu evaluieren.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Aussagen im Beschluss zur Bewertung der neu einzurichtenden Stelle unter dem Vorbehalt der Prüfung durch das Personal- und Organisationsreferat anhand einer vorzulegenden Arbeitsplatzbeschreibung stehen.

Stadtkämmerei: Dem geltend gemachten Personalbedarf liegt eine Bedarfsberechnung zugrunde. Bei der Bedarfsermittlung wurde jedoch bei den Fallzahlen und mittleren Bearbeitungszeiten überwiegend mit Annahmen gearbeitet, die einer nachträglichen Verifizierung durch erhobene Echtzahlen bedürfen. Der festgestellte Bedarf kann insoweit hinsichtlich der Höhe vom Personal- und Organisationsreferat nicht bestätigt werden. Da die beantragte Kapazitätsausweitung jedoch dem Grunde nach plausibel dargestellt wurde und eine Befristung der Kapazitäten bereits in der Beschlussvorlage vorgesehen ist, kann dem Personalbedarf unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass der endgültige Stellenbedarf auf Basis einer Stellenbemessung gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung nachwiesen wird.

Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.

Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Personal- und Organisationsreferates eine Behandlung der Kapazitätsbedarfe des Sozialreferates und der Stadtkämmerei im Kreisverwaltungsausschuss als Fachausschuss für KVR-Angelegenheiten nicht der Geschäftsordnung des Stadtrates entspricht. Hier wäre u. E. eine Befassung der jeweils zuständigen Fachausschüsse bzw. ein gemeinsamer Kreisverwaltungs-, Sozial- und Finanzausschuss erforderlich.

Wir bitten die Stellungnahme der Beschlussvorlage beizufügen.

Die Stadtkämmerei (Querschnittsbereich), das Direktorium sowie die Stadtkämmerei - GL und das Sozialreferat – GL erhalten einen Abdruck der Stellungnahme.